



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_berufsaufsicht.asp

Berufsaufsicht 2007

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

- Disziplinaraufsicht
- Widerrufsverfahren
- Sonderuntersuchungen
- Abschlussdurchsicht
- Sonstige Verfahren

Inhalt

I. UMFANG DER BERUFSAUFSICHT	2
II. VERFAHREN UND MAßNAHMEN 2007	4
III. VERFAHREN IM EINZELNEN	6
1. Disziplinarverfahren	6
2. Widerrufsverfahren	9
3. Sonderuntersuchungen	10
4. Abschlussdurchsicht	10

I. Umfang der Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß § 57 WPO der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Durch das am 6. September 2007 in Kraft getretene Berufsaufsichtsreformgesetz (BaRefG) wurden die Kompetenzen und Zuständigkeiten der WPK erweitert. Die Berufsaufsicht umfasst folgende Bereiche:

1. Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO)

Im Rahmen der Disziplinaraufsicht ist die WPK für anlassbezogene Ermittlungen zuständig, die bei Vorliegen von zureichenden Anhaltspunkten einer Berufspflichtverletzung aufgenommen werden. Sieht sie eine Berufspflichtverletzung als gegeben an prüft sie, ob diese durch die WPK zu sanktionieren ist oder aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung fällt (§ 61a Satz 2 2. HS WPO). Das BaRefG hat die Zuständigkeit der WPK für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen erweitert. Während sie vorher für Pflichtverletzungen von geringer Schuld zuständig war, ahndet sie nunmehr auch solche von mittelschwerer Schuld. Die WPK kann Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße, sanktionieren (§ 63 WPO). Bei den nach dem 01.01.2004 liegenden Pflichtverletzungen kann sie zusätzlich eine Geldbuße bis zu 10.000 € verhängen; durch

das BaRefG wurde dieser Rahmen für nach dem 05.09.2007 liegende Pflichtverletzungen auf 50.000 € erhöht.

2. Rücknahme- und Widerrufverfahren (§§ 20, 34 WPO)

Die WPK ist für die Rücknahme und den Widerruf von Bestellungen eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers oder der Anerkennung einer Berufsgesellschaft zuständig. Hierzu führt sie anlassbezogene Ermittlungen durch. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

3. Sonderuntersuchungen (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO)

Seit September 2007 ist die WPK für die Durchführung von sog. anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zuständig. Betroffen sind Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a Abs. 1 HGB durchführen. Untersucht werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems sowie die Durchsicht von Arbeitspapieren und Prüfungsberichten ausgewählter Mandate. Festgestellte Berufspflichtverletzungen können zu einer Maßnahme der Disziplinaraufsicht führen, Beanstandungen des Qualitätssicherungssystems zu Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle.

4. Abschlussdurchsicht

Teil der Berufsaufsicht ist zudem die stichprobenweise Sichtung der veröffentlichten Bestätigungsvermerke, sowie der veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen; hierzu veröffentlicht die WPK unter www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_abschlussdurchsicht.asp jährlich einen gesonderten Bericht.

Die Verfahren haben in unterschiedlicher Ausprägung sowohl präventive als auch repressive Ansätze. Allen ist gemeinsam, dass Feststellungen berufswidrigen Verhaltens zu Disziplinarmaßnahmen führen können.

Die Arbeit der WPK erfolgt seit dem 01.01.2005 unter der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstands-unabhängiger Personen. Der APAK obliegt die Letztentscheidungsbefugnis im Rahmen der Berufsaufsicht; für Vorgänge mit Auslandsbezug ist sie für die Auslandskontakte unmittelbar zuständig. Im Jahr 2007 gab es einen solchen Vorgang, der das Verhältnis zum US-amerikanischen PCAOB berührt. Die Ermittlungen in diesem Fall sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen. Sie werden von der WPK in enger Begleitung durch die APAK ge-

führt. Die APAK hatte im Jahr 2007 keine Beanstandungen an der Berufsaufsicht durch die WPK erhoben.

Zudem untersteht die WPK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Das Ministerium prüft, ob die WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Gesetze und Satzungen beachtet. Auch das BMWi hatte im Jahr 2007 keine Beanstandungen erhoben.

II. Verfahren und Maßnahmen 2007

Nachfolgend wird die Entwicklung der Neueingänge und Erledigungen pro Jahr und Bereich sowie getroffene Maßnahmen im Überblick aufgezeigt. Eine detailliertere Darstellung der einzelnen Bereiche erfolgt unter III.

Neue Verfahren	2007	2006
Disziplinarverfahren	440	483
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	123	147
Sonderuntersuchungsverfahren ¹	2	-
Abschlussdurchsicht	773	405 ²
Sonstige Vorermittlungen	451	564

Im Jahr 2007 kam es zur Einleitung von insgesamt 565 Verfahren, die sich aus Disziplinar-, Rücknahme – und Widerrufsverfahren sowie Sonderuntersuchungen zusammensetzten.

Neben der o.g. Korrespondenz im Rahmen der Abschlussdurchsicht in 773 Fällen führte die WPK in weiteren 451 Fällen Vorermittlungen durch. Diese haben ihren Ursprung in der Führung des Berufsregisters und im Vorfeld möglicher Widerrufsverfahren. Wie bei der Abschlussdurchsicht liegt auch hier kein hinreichender Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vor und die weit überwiegende Anzahl der Vorgänge kann zeitnah geklärt werden.

¹ Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen wurden durch BaRefG mit Wirkung ab dem 6. September 2007 eingeführt.

² In 2006 basieren die Zahlen auf einem Rumpfberichtsjaahr. Grund war die Anpassung des Berichtszeitraumes an das Kalenderjahr.

Abgeschlossene Verfahren³	2007	2006
Disziplinarverfahren	480	425
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	102	119
Sonderuntersuchungsverfahren	-	-
Abschlussdurchsicht	803	313 ⁴
Sonstige Vorermittlungen	455	557

Insgesamt konnten 582 Verfahren in 2007 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abschlussdurchsicht klärten sich die Anfragen in 803 Fällen, im Rahmen sonstiger Vorermittlungen in 455 Fällen. Insgesamt wurden 84 berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen ausgesprochen, die über Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage hinausgingen:

Maßnahmen	2007	2006
Widerruf der Bestellung/Anerkennung durch die WPK	16	14
Rügen der WPK	46	58
- davon mit Geldbuße	14	10
- davon durch Gericht gemäß § 63a WPO bestätigt	2	1
Urteile in Disziplinarverfahren	5	1
Sonstige Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit	17	26
- davon Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO	11	18
- davon Einstellungen mangels disziplinarischen Überhang, § 69a WPO	6	8
insgesamt	84	99

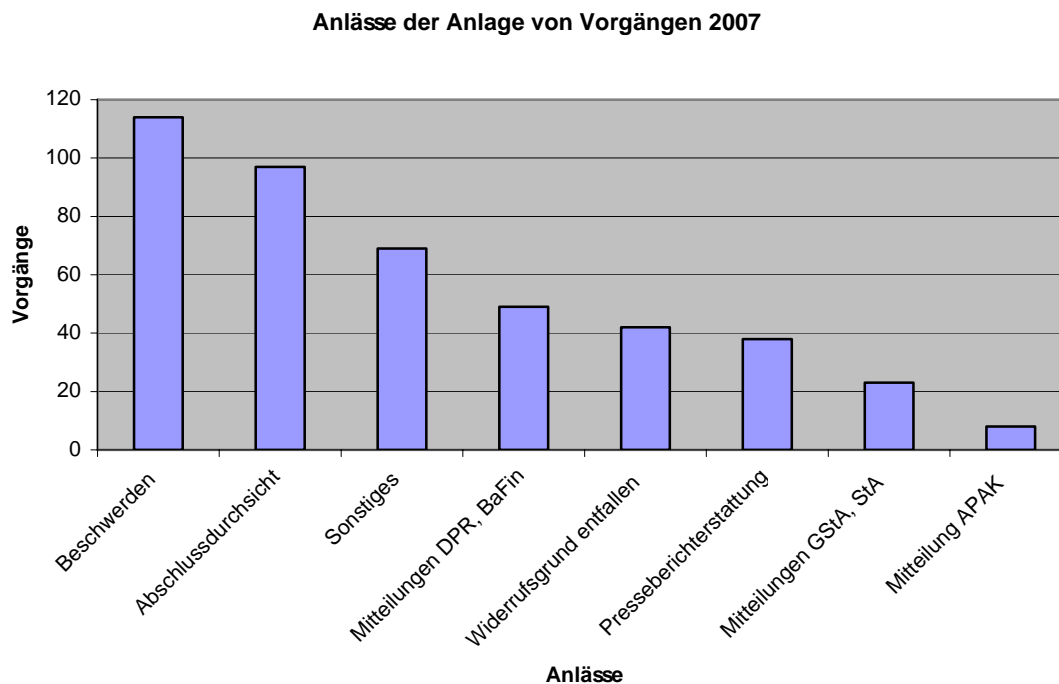
³ Die Angaben beziehen sich auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

⁴ Vgl. Fn. 2.

III. Verfahren im Einzelnen

1. Disziplinarverfahren

Neueingänge (Ermittlungen)



Ca. 25 % der neuen Verfahren ergaben sich jeweils aus Beschwerden (114 Verfahren) sowie aus Erkenntnissen der Abschlussdurchsicht (97 Verfahren⁵). 69 Verfahren beruhen auf sonstigen Mitteilungen wie z.B. die von Versicherern über die nicht ordnungsgemäße Berufshaftpflichtversicherung (BHV), von Oberfinanzdirektionen oder anderer Berufskammern. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) unterrichtete 2007 in 22 Fällen nach § 342b Abs. 8 HGB - diese Mitteilungen führten bisher zu Aufsichtsverfahren gegen 42 Berufsangehörige. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterrichtete in drei Fällen nach § 37r Abs. 2 S. 1 WpHG - dies führte zu sieben Aufsichtsvorgängen. In vier Fällen wandten sich Beschwerdeführer unmittelbar an die APAK, die die Vorgänge an die WPK zur berufsaufsichtlichen Prüfung weiter leitete. Dies führte zu acht Aufsichtsvorgängen. Bei den 42 Verfahren mit Widerrufsbezug waren bereits Widerrufsverfahren mangels einer BHV, wegen ungeordneter

⁵ Die Disziplinaufsicht ermittelt gegen die handelnden natürlichen Personen. Bei der Abschlussdurchsicht, DPR, BaFin und APAK hingegen werden die Vorgänge pro prüfende WP/vBP-Praxis gezählt. Daher kommt es zu unterschiedlichen Zahlenwerten bei Berichten der vorgenannten Institutionen.

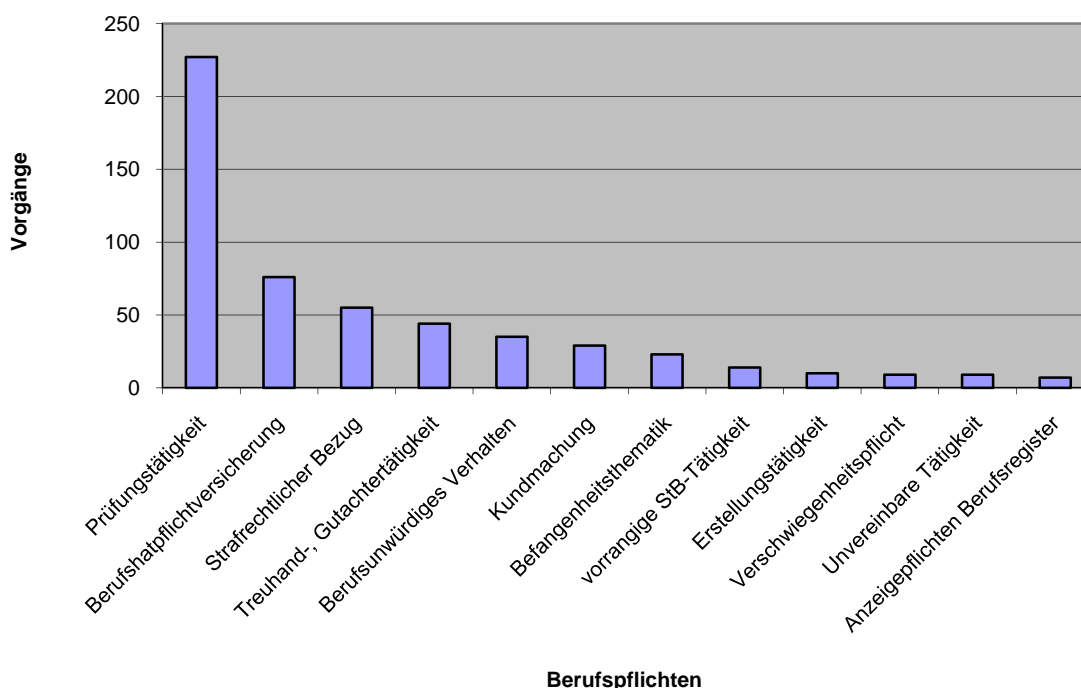
wirtschaftlicher Verhältnisse oder aufgrund gewerblicher Tätigkeit eingeleitet. Entweder wurde ein Versicherungsnachweis vor Erlass eines Widerrufsbescheides erbracht, oder der Verdacht der anderen Widerrufstatbestände bestätigte sich nicht; Gegenstand der Aufsichtsverfahren war dann jeweils der Vorwurf zeitweisen Fehlverhaltens. 23 Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der Staatsanwaltschaften (StA) oder der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) eingeleitet.

In einem Ermittlungsverfahren machte die Wirtschaftsprüferkammer bereits von der ihr in § 62 Abs. 4 WPO durch das BaRefG gegebenen neuen Befugnis Gebrauch, Geschäftsräume von Berufsangehörigen zu betreten und dort Unterlagen zu sichten.

Erledigungen

Den im Jahr 2007 abgeschlossenen Verfahren (auch Einstellungen) lagen aus inhaltlicher Sicht insgesamt folgende Berufspflichten zugrunde. Dabei liegen z.T. Mehrfachzuordnungen vor, sofern der Vorwurf mehrere der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte betraf:

Inhalte abgeschlossener Vorgänge 2007



Die größte Gruppe von Verfahren betraf etwaige Fehler im Zusammenhang mit

der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen. Diesen Vorgängen lag die Überprüfung zugrunde, ob Rechnungslegungsvorschriften richtig angewandt wurden und der Abschlussprüfer Abweichungen hiervon hätte erkennen und beanstanden müssen. In jedem Einzelfall wurde geprüft, ob wesentliche oder unwesentliche Fehler vorliegen und ob den Berufsangehörigen ein Verschulden an dem Unterlassen erforderlicher Beanstandungen trifft.

84 Vorgänge wurden mit einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme abgeschlossen. In 16 Fällen kam es zum Widerruf der Bestellung oder Anerkennung als WP/WPG oder vBP/BPG als schärfste Maßnahme. Ursächlich waren hierfür in elf Fällen die fehlende Berufshaftpflichtversicherung, in fünf Fällen lagen anderweitige Widerrufsgründe vor. Weiterhin kam es zu fünf rechtskräftigen Verurteilungen von Berufsangehörigen, in denen das Gericht jeweils einen Verweis mit Geldbuße aussprach. Ein Urteil hatte die unzulässige Verwendung nicht amtlich verliehener Berufsbezeichnungen (vgl. § 18 Abs. 2 WPO) zum Gegenstand. Ein anderer Berufsangehöriger hatte pflichtwidrig die Abwertung von Beteiligungswerten unterlassen, ein weiterer prüfte das Vorhandensein stiller Reserven im Rahmen einer Gründungsprüfung unzureichend. In einem Fall stellte das Gericht eine unzureichende Prüfung des Bestehens von Verbindlichkeiten bei der Testierung einer freiwilligen Vermögensübersicht fest und ein Urteil erging wegen der verzögerten Schließung einer Lücke in der Berufshaftpflichtversicherung. Sämtliche berufsgerichtlichen Entscheidungen, darunter auch zwei Entscheidungen im Rügeverfahren wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung, wurden in den WPK Mitteilungen unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ veröffentlicht. Sachverhalte der Rügeentscheidungen von allgemeinem Interesse werden regelmäßig als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“ thematisiert.

46 Rügen wurden in 2007 bestandskräftig. 18 davon lagen Mängel in der Berufshaftpflichtversicherung, 15 Rügen fachliche Fehler im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen zugrunde. Die fachlichen Fehler betrafen Mängel in der Rechnungslegung (auch nach IAS/IFRS und US-GAAP), die im Rahmen der Abschlussprüfung nicht beanstandet wurden. Zwei Rügen wurden wegen Fehler bei der Erstellung von Prospektgutachten, zwei weitere wegen der unzulässigen Verwendung der Sozietätsbezeichnung unter einem Bestätigungsvermerk erteilt. In jeweils weiteren drei Fällen gaben verzögerte Auftragsabwicklung und berufsunwürdiges Verhalten Anlass für den Ausspruch einer Rüge. Darüber hinaus wurde jeweils eine Rüge wegen Verletzung der Anzeigepflichten gegenüber dem

Berufsregister, wegen unvereinbarer Tätigkeit und wegen Verstoßes gegen § 32 WPO erteilt.

In 14 Fällen verhängten die Vorstandsabteilungen zusätzlich zur Rüge Geldbußen. Die Höhe der Bußen der in 2007 bestandskräftig gewordenen Bescheide bewegte sich zwischen 500 € und 10.000 €.

Des Weiteren kam es zu 17 Verfahrenseinstellungen der GStA, denen zwar Berufspflichtverletzungen zugrunde lagen, eine Anschuldigung oder Verurteilung jedoch nicht erforderlich war. Elf Einstellungen betrafen Vorgänge, in denen nach Ansicht der Justiz entweder nur geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorlagen (§ 153 StPO, acht Vorgänge) oder in denen durch eine Geldbuße das öffentliche Interesse an der Verfolgung beseitigt werden konnte (§ 153a StPO, drei Vorgänge). In sechs Fällen stellte die GStA den Vorgang mangels disziplinarischen Überhangs gemäß § 69a WPO ein; in diesen Fällen wurde dasselbe Verhalten der Berufsangehörigen bereits von anderer Seite, zum Beispiel in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Recht der Steuerberater oder Rechtsanwälte geahndet und eine weitere Maßnahme nach der WPO nicht für erforderlich gehalten, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren.

In 160 Fällen belehrte die WPK Berufsangehörige. 229 Verfahren wurden von GStA und der WPK eingestellt, weil sich entweder ein hinreichender Verdacht berufswidrigen Verhaltens eines WP/vBP nicht bestätigte oder ein Widerrufsgrund nachträglich entfallen war.

In 23 Fällen erledigten sich Disziplinarverfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen. Neun Verfahren wurden nach Verzicht der Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP eingestellt. 13 Berufsaufsichtsvorgänge erledigten sich, da im Rahmen von gleichzeitig anhängigen Widerrufsverfahren die Bestellung als WP/vBP widerrufen wurde. In einem Vorgang verstarb der Berufsangehörige.

2. Widerrufsverfahren

In 2007 wurden 123 Widerrufsverfahren eingeleitet, davon 85 Verfahren, weil die Berufsangehörigen oder die Berufsgesellschaften nicht in angemessener Zeit einen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten. Weitere 24 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eingeleitet. Zwölf Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Je ein

weiterer Fall ergab sich wegen der Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung und wegen gesundheitlicher Gründe.

Es kam in insgesamt 42 Fällen zum Widerruf der Bestellung oder Anerkennung. Bestands- oder rechtskräftig wurden im Jahr 2007 16 Verfahren.

3. Sonderuntersuchungen

Zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes am 6.09.2007 verabschiedete der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtskommission eine Verfahrensordnung zur Durchführung der Sonderuntersuchungen. Da die notwendigen organisatorischen Maßnahmen bis hin zur Einstellung von Personal getroffen waren, wurden noch im November 2007 zwei Berufsgesellschaften im Stichprobenverfahren ermittelt und dort jeweils einwöchige Sonderuntersuchungen durchgeführt. In den Praxen wurden neben ausgewählten Bereichen des Qualitätssicherungssystems die Prüfungsdurchführung anhand jeweils zweier Einzel- und Konzernabschlüsse von Unternehmen i.S.d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB untersucht. Die Auswahl der zu untersuchenden Jahresabschlüsse erfolgt risikoorientiert. Dabei wurden sowohl Branchenrisiken als auch Unternehmensrisiken beachtet. Die Auswertung der Sonderuntersuchungen erfolgt Anfang 2008.

Die Wirtschaftsprüferkammer rechnet in 2008 mit 20 Sonderuntersuchungen.

4. Abschlussdurchsicht

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 865 Fällen aufgrund von Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte nur in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab. Die Ergebnisse der Abschlussdurchsicht werden in dem separat noch zu veröffentlichenden „Bericht über die Abschlussdurchsicht 2007“ näher dargelegt.

Von den im Jahr 2007 insgesamt aufgegriffenen 865 Fällen konnte bis zum Jahresende in 803 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 92 noch aus dem Vorjahr stammenden offenen Fälle. Am 1. Januar 2008 waren noch 62 Vorgänge offen. Insgesamt wurden dabei in 478

Fällen Fehler der Abschlussprüfer festgestellt. Davon wurde bei 72 Vorgängen⁶ aufgrund der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung des Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Einen Schwerpunkt der Durchsicht bildete die Überprüfung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Regelungen. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf die Neufassung des Bestätigungsvermerks, auf die Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht sowie auf die Anhangsangabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren. Zudem wurde die Einhaltung von Konzernrechnungslegungsvorschriften zur Kapitalflussrechnung und zum Eigenkapitalspiegel besonders überprüft. Darüber hinaus führte die Durchsicht von IFRS-Abschlüssen zu einer Reihe von Feststellungen.

Berlin, 13. März 2008

⁶ S. Fn. 5.